

Stellungnahme des VDAB

**zu der Dritten Verordnung zur Änderung der
Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen
für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 611 Gesundheitssicherheit, Krisenmanagement national

Ausschließlich per E-Mail an:
Andre.Sangs@bmg.bund.de

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Berlin, 06. Oktober 2020

Stellungnahme zu der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der aktuellen pandemischen Situation anzupassen und die Diagnostik für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Pflegeeinrichtungen auf PoC-Antigen-Tests auszuweiten.

Es ist unerlässlich, dass auch asymptomatische Personen, die in ambulanten, voll- oder teilstationären Einrichtungen für Ältere, Behinderte oder Pflegebedürftige ohne Ausbruchsgeschehen tätig sind, präventiv getestet werden können. Der Anspruch auf Testungen muss in diesem Falle sowohl bei den Versicherten als auch bei den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen liegen.

Daher haben wir nachfolgende konkrete Änderungsvorschläge zur Verordnung.

§ 4 Absatz 1

Der Anspruch auf präventive Testung sollte gemäß der Regelung in § 1 bei den Versicherten liegen. Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass bei Personen nach Satz 1 Nummer 2 der Anspruch auf eine Diagnostik mittels Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) beschränkt wird. Eine PCR-Testung muss für die genannte Personengruppe ebenfalls bei weiteren Leistungserbringern möglich sein. Gleiches gilt für Personen nach Satz 1 Nummer 3. Wir fordern daher folgende Neuregelung:

Neu § 4 Absatz 1

(1) Zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, haben asymptomatische Personen auf Verlangen Anspruch auf Testung, wenn sie

- 1. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen,*
- 2. in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 tätig werden sollen oder tätig sind, oder*
- 3. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 eine dort behandelte, betreute, gepflegte werden oder untergebrachte Person besuchen wollen.*

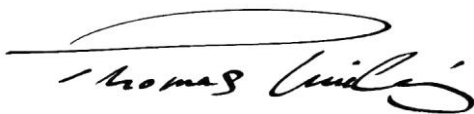
Bei Personen nach Satz 1 Nummer 2 kann der Anspruch von einer PCR-Testung auf eine Diagnostik mittels Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) ausgeweitet werden, sofern dies der öffentliche Gesundheitsdienst oder die betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen verlangen.

§ 6 Absatz 3

Der VDAB begrüßt ausdrücklich, dass betroffene Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 durch die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes PoC-Antigen-Test zur Verfügung gestellt bekommen und diese im Rahmen eines einrichtungs- und unternehmensbezogenen Testkonzepts selbstständig verwenden können. Um auch eine kurzfristige Testung zu gewährleisten, muss es den Einrichtungen oder Unternehmen ermöglicht werden im Rahmen ihres einrichtungs- und unternehmensbezogenen Testkonzepts die entsprechende Menge an PoC-Antigen-Tests selbstständig bestellen und anwenden zu können. Die Kostenerstattung der PoC-Antigentests sollte direkt mit der Pflegekasse (über § 150 Abs.3 SGB XI) oder entsprechend der Regelung in § 12 Vergütung von Leistung im Rahmen der PoC-Antigen-Tests mit den zuständigen öffentlichen Gesundheitsdiensten erfolgen. Diese Regelung würde auch zu einer erheblichen Entlastung der Gesundheitsämter führen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer